

Inhalt:

Nr.18/2017
Dortmund,21.12.2017

Amtlicher Teil:

Satzung der Technischen Universität Dortmund über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung) vom 19. Dezember 2017

Seite 1 - 3

**Satzung der Technischen Universität Dortmund
über die Erhebung von Hochschulabgaben
(Abgabensatzung)
vom 19. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 07. April 2017 (GV.NRW S. 413) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. Seite 119) und der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbgG- VO) vom 13. August 2015 (GV.NRW. S. 559) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

- (1) Die TU Dortmund erhebt Abgaben nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Die Ordnung beruht auf den Bestimmungen des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) und der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenordnung – HAbg-VO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Erhebung von Abgaben aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Allgemeiner und Besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

- (1) Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Zweithörerinnen und Zweithörer zahlen gemäß § 3 Abs. 1 HAbg-VO einen allgemeinen Gasthörer- bzw. Zweithörerbeitrag in Höhe von 100,- € pro Semester, soweit keine Vereinbarung mit der Hochschule der Ersteinschreibung getroffen ist.
- (2) Für die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 62 Abs. 4 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Für das Studium eines weiterbildenden Masterstudiengangs im Sinne des § 62 Abs. 3 HG wird ein Weiterbildungsbeitrag erhoben. Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrags bzw. des Weiterbildungsbeitrags wird für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festgesetzt und ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung in den Hochschulen zugrunde zu legen.
- (3) Die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Zweithörerinnen und Zweithörer wird vom Nachweis der Entrichtung der Beiträge abhängig gemacht.

§ 3

Entgelte für DSH-Prüfung

Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) wird ein Entgelt in Höhe von 150,- € erhoben. Die Zulassung zur Prüfung ist vom Nachweis des Entgelts abhängig.

§ 4

Ausfertigungs- und Verspätungsgebühr, Säumniszuschlag

(1) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Gebühr in Höhe von 25,- € erhoben. Für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studiausweises (UniCard) wird eine Gebühr in Höhe von 20,- € erhoben.

(2) Für die Ausfertigung einer Zweitschrift eines „Transscript of records“, eines Bescheides über die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer wird eine Gebühr in Höhe von 3,- € erhoben.

(3) Für eine verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung sowie in dem Fall, dass Beiträge oder Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 3,40 € erhoben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der in den §§ 2 bis 4 genannten Beiträge und Gebühren entsteht

- bei Gasthörerbeiträgen sowie Zweithörerbeiträgen gemäß § 2 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin/Gasthörer oder Zweithörerin/Zweithörer

- bei Weiterbildungsbeiträgen gemäß § 2 Abs. 2 mit der Stellung des Antrags auf Einschreibung als Weiterbildungsstudierender

- bei Teilnahme an der DSH-Prüfung gemäß § 3 mit der Anmeldung zur Prüfung

- bei Ausfertigungsgebühren gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung

- bei Verspätungsgebühren gemäß § 4 Abs. 3 mit Ablauf der jeweiligen Fristen und Zahlungstermine

(2) Die Abgaben werden mit der Entstehung der Abgabepflicht fällig.

§ 6

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

(1) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HAbgG, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen die Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden

b) das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet
oder

c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(2) Die Wirksamkeit dieser Beitragssatzung hängt insbesondere nicht von Vorbehalten, Bedingungen oder sonstigen Vereinbarungen ab.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Technischen Universität Dortmund über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und Hochschulgebühren vom 28. September 2006, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 19. Februar 2009 (Amtliche Mitteilung 4/09) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 30.11.2017

Dortmund, den 19. Dezember 2017

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather